**VEREINBARUNG ÜBER DIE DATENVERARBEITUNG MIT LIEFERANTEN**

\*\* KOSTENLOSE VORSCHAU \*\*

Diese Vereinbarung über Datenschutz ("**Vereinbarung**"), vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ("**Wirksamkeitsdatum der Vereinbarung**") ist Teil von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ("**Hauptvereinbarung**") zwischen:

[Bezeichnung des Unternehmens**]** (nachfolgend "**Verantwortlicher**") in eigenem Namen

und

[Bezeichnung des Lieferanten](nachfolgend **“Auftragsverarbeiter**"**)** in eigenem Namen.

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe haben die, in diesem Addendum festgelegte Bedeutung. Begriffe, die hier nicht anders definiert sind, haben die in der Hauptvereinbarung festgelegte Bedeutung. Mit Ausnahme der nachstehenden Änderung behalten die Bedingungen der Hauptvereinbarung ihre volle Rechtskraft und Rechtswirkung.

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass die nachstehenden Geschäftsbedingungen als Nachtrag zur Hauptvereinbarung hinzugefügt werden.

# Definitionen

In dieser Vereinbarung haben folgenden Begriffe die nachfolgend aufgeführte Bedeutung und verwandte Begriffe sind entsprechend auszulegen:

***"Befugter Unterauftragsverarbeiter"*** *bedeutet* (a) Unterauftragsverarbeiter, wie sie in Anhang 3 dargelegt sind (berechtigte Übertragung personenbezogener Daten des Verantwortlichen; und (b) jeder zusätzliche Unterauftragsverarbeiter, zu dem der Verantwortliche schriftlich seine Zustimmung im Einklang mit dem Abschnitt über Unterauftragsverarbeiter, gegeben hat.

***"Unterauftragsverarbeiter"*** bedeutet: jeder Datenauftragsverarbeiter (einschließlich eines Dritten), welcher vom Auftragsverarbeiter dazu bestimmt wurde, personenbezogene Daten des Verantwortlichen im Namen des Verantwortlichen zu verarbeiten.

***"Verarbeitung/verarbeiten/verarbeitet", "Datenverantwortlicher", "Datenauftragsverarbeiter", "betroffene Person", "personenbezogene Daten", "besondere Kategorien von personenbezogenen Daten"***und jede weitere Definition, die nicht mit dieser Vereinbarung oder der Hauptvereinbarung umfasst wird, hat dieselbe Bedeutung wie sie sie in der EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (“DSGVO”) hat.

***“Rechte des Datenschutzes”*** bezieht sich auf die EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (“DSGVO”) als auch auf jedes lokale Datenschutzgesetz.

***“Löschung"*** bezieht sich auf die Entfernung oder Vernichtung personenbezogener Daten in der Weise, dass sie nicht wiederhergestellt oder rekonstruiert werden können.

***"EWR"***bezieht sich auf den Europäischen Wirtschaftsraum.

***"Drittländer*"** bezieht sich auf jedes Land, außerhalb der EU/EWR, außer wenn für ein bestimmtes Land eine gültige Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission für den Schutz personenbezogener Daten in Drittländern, vorliegt.

***"Personenbezogene Daten Verantwortlicher"*** bezieht sich auf in Anhang 1 beschriebene Daten und auf alle anderen personenbezogenen Daten, die vom Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen gemäß oder in Verbindung zur Hauptvereinbarung verarbeitet werden.

***"Schutzverletzung personenbezogener Daten"*** bezieht sich auf eine Schutzverletzung, die zur versehentlichen oder ungesetzlichen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen führt, die übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden.

***"Dienstleistungen"*** bezieht sich auf Dienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter gemäß der Hauptvereinbarung dem Verantwortlichen erbringt.

***“Produkte”***bezieht sich auf Produkte, die vom Auftragsverarbeiter gemäß der Hauptvereinbarung an den Verantwortlichen geliefert werden.

***"Standardvertragsklauseln"***bezieht sich auf die Standardvertragsklauseln für die Übertragung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, ansässig in Drittländern, wie es mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2010/87/EU genehmigt wurde oder auf eine Reihe von der Europäischen Kommission genehmigten Klauseln, die diese ergänzen, ersetzen oder ablösen.

# Ausdrücke der Datenverarbeitung

* 1. Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen und/oder der Produkte an den Verantwortlichen gemäß der Hauptvereinbarung, darf der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Verantwortlichen im Namen des Verantwortlichen im Einklang mit den Bedingungen dieses Addendums verarbeiten. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, folgenden Bestimmungen in Bezug auf personenbezogene Daten des Verantwortlichen einzuhalten.
  2. In dem Maße, in dem es die anwendbaren Datenschutzgesetze erfordern, muss der Auftragsverarbeiter alle erforderlichen Lizenzen, Ermächtigungen und Genehmigungen einholen und aufbewahren, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der in Anhang 1 genannten personenbezogenen Daten, erforderlich sind.

Der Auftragsverarbeiter muss alle technischen und organisatorischen Maßnahmen aufrechterhalten, um die im Addendum und seinen Anhängen festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

\*\* ENDE DER KOSTENLOSEN VORSCHAU \*\*

Um dieses Dokument vollständig herunterzuladen, klicken Sie bitte hier:  
<https://advisera.com/eugdpracademy/de/documentation/vereinbarung-uber-die-datenverarbeitung-mit-lieferanten/>